Mustervertrag

(gem. Anforderung für AZAV-zertifizierte Schulen in Baden-Württemberg)

Ausbildungsvertrag

im Rahmen der Ausbildung zur / zum

„Pflegefachfrau“ / „Pflegefachmann“

# Zwischen

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Einrichtung |  |
| Straße |  |
| PLZ, Ort |  |
| Telefon |  |

- im Folgenden „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt -

**und**

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname Name |  |
| geb. am |  |
| Straße |  |
| PLZ, Ort |  |
| Telefon |  |

- im Folgenden „Auszubildender“ genannt -

wird mit der Zustimmung der

**Mettnau-Schule Radolfzell**

**Scheffelstraße 39**

**78239 Radolfzell**

nachfolgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

**§ 1**

#### Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann befähigt die Auszubildenden, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege pflegen zu können. Der Kompetenzerwerb in der Pflege von Menschen aller Altersstufen berücksichtigt auch die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen sowie besondere fachliche Entwicklungen in den Versorgungsbereichen.

**§ 2**

**Inhalt des Ausbildungsvertrages**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann.

 Die praktische Ausbildung wird in folgender Stammpraxiseinrichtung durchgeführt:

 ………………………………………………………..

 ………………………………………………………..

 ………………………………………………………..

 Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Mettnau-Schule Radolfzell.

1. Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung. (vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 49 vom 24.07.2017)
2. Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium Baden-Württemberg erlassenen Bildungs- und Lehrplänen.
3. Die Ausbildung ist gemäß §5 des Vertrages inhaltlich und zeitlich wie im Ausbildungsplan dargestellt gegliedert. Der Ausbildungsplan ist dem Ausbildungsvertrag als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.
4. Teil der Ausbildung ist ein Vertiefungseinsatz. Der Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr gemäß §7 Abs.4 PflBRefG i.V.m. Anlage 7 PflAPrV ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt, diese Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden. (§16 Abs. 5 PflBG). Die Schriftform ist entsprechend §12 einzuhalten.

**§3**

**Rechtliche Zuordnung des Ausbildungsverhältnisses**

1. Soweit dieser Ausbildungsvertrag keine speziellen Regelungen enthält, bestimmt sich das Ausbildungsverhältnis nach dem geltenden Tarifvertrag / folgenden Arbeitsvertragsbedingungen (zutreffendes eintragen): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ . Außerdem finden die bei dem Träger der praktischen Ausbildung geltenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Für das Ausbildungsverhältnis gilt ferner die Schulvereinbarung in der jeweiligen Fassung.
3. Ergänzend wird auf die subsidiäre Geltung des allgemeinen Arbeitsrechts hingewiesen (§16 Abs. 4 PflBG). Insbesondere hat der Auszubildende die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 BetrVerfG bzw. §4 BundespersonalVertrG.

**§ 4**

**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

1. Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung insgesamt drei Jahre.

|  |  |
| --- | --- |
| Sie beginnt am: | 1. August 20\_\_\_\_ |
|  |  |
| und endet am: | 31. Juli 20 \_\_\_\_ |

1. Die praktische Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/-mann umfasst 2500 Stunden.
2. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Die Dauer der Probezeit kann ausnahmsweise dann verlängert werden, wenn dies zur Erfüllung des Zwecks der Probezeit dient und im Interesse beider Vertragsparteien liegt.
3. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht oder kann er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen (z.B. wegen schuldloser Überschreitung der nach §13 PflBG anrechenbaren Fehlzeiten), so verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der / des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (Bekanntgabe der Ergebnisse), höchstens jedoch um ein Jahr.

**§ 5**

**Durchführung der praktischen Ausbildung**

1. Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung und hat dem Auszubildenden intern oder über externe Kooperationen (Ausbildungsverbund mit Rotationsplan der Koordinationsstelle des Landkreises Konstanz) folgende Praxiseinsätze zu ermöglichen:
* 400 Std. Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung
* 400 Std. Pflichteinsatz allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 z.B. in stationären Pflegeeinrichtungen,
* 400 Std. Pflichteinsatz allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 z.B. in ambulanten Pflegediensten,
* 400 Std. Pflichteinsatz allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 z.B. in Krankenhäusern
* 120 Std. Pflichteinsatz spezieller Bereich der pädiatrischen Versorgung
 (bis zum 31.12.2024 mind. 60 Std., max. 120 Std.)
* 120 Std. Pflichteinsatz spezieller Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- und jugend-
 psychiatrischen Versorgung
* 500 Std. Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung
* 80 Std. Einsatz in frei wählbarer Einrichtung (z.B. Beratung, Rehabilitation, Palliation)
* inkl. 120 Std. Nachtdienst ab dem 18. Monat der Ausbildung
 (Ausnahme: Verzicht auf diesen Einsatz bei Auszubildenden unter 18 Jahren)
1. Bei einem für das dritte Ausbildungsjahr im Vertiefungseinsatz festgelegten Versorgungsbereich
* Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

oder

* Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege

 hat der Auszubildende vom 18. bis 20. Ausbildungsmonat die Möglichkeit, ein Wahlrecht
 gemäß § 61 PflBRefG auszuüben, um ersatzweise den Altenpflegeabschluss zu
 erlangen.

1. Die praktische Ausbildung ist bei Wahrnehmung des Wahlrechts im Hinblick auf die Spezialisierung Altenpflege durch die Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr in Bereichen der Versorgung von alten Menschen durchzuführen. Der theoretische und praktische Unterricht des letzten Ausbildungsdrittels ist gleichermaßen auf die Kompetenzvermittlung speziell zur Pflege alter Menschen auszurichten. Der Ausbildungsvertrag muss nach Wahrnehmung des Wahlrechts im Hinblick auf die Spezialisierung Altenpflege entsprechend angepasst werden. Insbesondere ist die Berufsbezeichnung im Sinne des §16 Abs. 2 Nr.1 PflBG anzupassen.
2. Für den Fall, dass der / die Auszubildende von dem Wahlrecht nach Abs. 6 Gebrauch macht und die Mettnau-Schule Radolfzell zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung zum / zur Altenpfleger\*in nicht anbietet, muss die / der Auszubildende zur Sicherung des Ausbildungszieles und zur Wahrung des Wahlrechts an eine Pflegeschule mit dem entsprechenden Ausbildungsziel wechseln. Der Träger der praktischen Ausbildung wird einen hierdurch erforderlichen Schulwechsel angemessen unterstützen und begleiten.

**§ 6**

**Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

* die Auszubildenden gemeinsam mit der Mettnau-Schule Radolfzell nach Maßgabe des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung auszubilden,
* die Ausbildung auf der Grundlage eines mit der Mettnau-Schule Radolfzell und den externen Kooperationspartnern abgestimmten Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
* zu gewährleisten, dass die im Ausbildungsplan vereinbarten Einsätze durchgeführt werden können,
* geeignete Praxisanleitungen und Fachkräfte entsprechend § 4 PflAPrV mit der Durchführung der praktischen Ausbildung zu beauftragen und gegenüber der Pflegeschule zu benennen,
* sicherzustellen, dass die Praxisanleitung während jedes Praxiseinsatzes im Umfang von mindestens 10 Prozent stattfindet,
* die Auszubildenden für Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule freizustellen und zum Besuch derer anzuhalten. Außerdem bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen,
* die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anzuhalten,
* die Auszubildenden für die externen Praxiseinsätze und Prüfungen freizustellen,
* den Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Sie müssen dem Ausbildungsstand sowie den physischen und psychischen Kräften angemessen sein,
* den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind,
* den Auszubildenden während der praktischen Einsätze die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen,
* die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der internen und externen Praxiseinsätze, sowie in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen,
* am Ende eines jeden durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist den Auszubildenden bei Beendigung des Praxiseinsatzes bekannt zu machen und zu erläutern sowie der Pflegeschule fristgerecht zu übermitteln.

**§ 7**

**Pflichten der / des Auszubildenden**

1. Die / der Auszubildenden hat sich zu bemühen, die in § 5 PflBG definierten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.
2. Die /der Auszubildenden verpflichtet sich insbesondere,
* die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
* die Rechte und Würde der zu pflegenden Menschen zu achten,
* am Unterricht und den sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der Mettnau-Schule Radolfzell oder des Trägers der praktischen Ausbildung sowie an Prüfungen teilzunehmen,
* die vorgeschriebenen Praxiseinsätze gemäß Ausbildungsplan zuverlässig zu absolvieren,
* den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der internen und externen praktischen Ausbildung und von der Mettnau-Schule Radolfzell erteilt werden,
* Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
* den schriftlichen Ausbildungsnachweis zeitnah und sorgfältig zu führen und auf Verlangen sowie zur Zulassung zur Prüfung vorzulegen,
* über Vorgänge, die ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der internen und externen Praxiseinsätze, sowie in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung einzuhalten,
* bei Fernbleiben von der Ausbildung oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Praxiseinrichtung, ggf. zusätzlich der externen Praxiseinrichtung oder der Pflegeschule Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Auf Anweisung der Praxiseinrichtung oder der Mettnau-Schule Radolfzell kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verpflichtend ab dem ersten Tag der Krankheit festgelegt werden,
* Der Auszubildende darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Einrichtungsleitung Belohnungen oder Geschenke im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Handlungen weder annehmen noch fordern oder sich versprechen lassen.

**§ 8**

**Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen**

1. Die / der Auszubildende erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung.

Die Vergütung der/s Auszubildenden beträgt im 1. Ausbildungsjahr  **€** im Monat.

Die Vergütung der/s Auszubildenden beträgt im 2. Ausbildungsjahr  **€** im Monat.

Die Vergütung der/s Auszubildenden beträgt im 3. Ausbildungsjahr  **€** im Monat.

Die Vergütung wird spätestens am (Zahltag) für den laufenden Monat gezahlt.

1. Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
* für Tätigkeiten und Einsätze, die außerhalb der eigenen Einrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen sind,
* für die Zeit der Freistellung für die Ausbildungsveranstaltungen der Mettnau-Schule Radolfzell,
1. Während der Freistellungen bleibt der sozialversicherungsrechtliche Status des Auszubildenden erhalten.

**§ 9**

**Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit**

1. Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit des / der Auszubildenden und die Überstundenregelung richtet sich nach den geltenden tariflichen Bestimmungen.

 Sie beträgt zurzeit Stunden.

1. Eine über die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Der Ausgleich ist in Freizeit zu gewähren.
2. Schultage sind im Dienstplan mit einer täglichen Regelarbeitszeit zu führen. Überstunden oder Minusstunden dürfen aufgrund des Besuchs der schulischen Ausbildungsveranstaltungen nicht entstehen.
3. Das geplante Arbeiten der Auszubildenden am Wochenende während des Schulblocks ist nur am Wochenende vor dem Schulblock zulässig.
4. Für die Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes anzuwenden.

**§ 10**

**Dauer des Erholungsurlaubes**

1. Die/der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub.
2. Der Erholungsurlaub beträgt derzeit

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Der Urlaub ist ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

25 Urlaubstage pro Ausbildungsjahr werden von der Koordinatorin des Landkreis Konstanz vorausgeplant, um bei der Ausbildungsplanung (Anlage 2) eine Planungssicherheit auch für die externen Pflichteinsätze zu gewährleisten.

1. Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

**§ 11**

**Kündigung und Beendigung des Vertrages**

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

 1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines
 wichtigen Grundes,

 2. von der/m Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

1. Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 11 Abs. 2, Ziffer 1 unter Angabe von Gründen, erfolgen.
2. Wichtiger Grund für eine Kündigung gemäß Abs. 2 Nr.1 kann auch eine besonders schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Auszubildenden aus § 7 des Ausbildungsvertrages sein. Die Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als 14 Tage bekannt sind.
3. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Mettnau-Schule herzustellen. Im Falle einer Kündigung durch den Auszubildenden ist die Mettnau-Schule sofort zu informieren.
4. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch über Führung und Leistung.
5. Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

**§ 12**

**Sonstige Vereinbarungen / Hinweise**

1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.
2. Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gibt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

**§ 13
 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst Nahe kommt. Im Falle einer Lücke wird eine Bestimmung vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

**Datenschutzklausel gemäß § 33 BDSG**

(Information / Einwilligung zur Datenverarbeitung nach DSGVO)

**Datenschutzklausel gemäß § 33 BDSG/Datenübermittlung an die Koordinationsstelle Landratsamt Konstanz**

(1) Die vom dem / von der Auszubildenden erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Mettnau-Schule Radolfzell gespeichert und ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genutzt und verarbeitet. Die Mitarbeiter der Mettnau-Schule Radolfzell sind auf Datenschutz, Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet.
Bei Fragen zum Thema Datenschutz steht die im Impressum der Homepage der Mettnau-Schule Radolfzell angegebene Kontaktadresse zur Verfügung. Dort kann der / die Auszubildende jederzeit erfragen, ob und welche seiner / ihrer Daten gespeichert sind. Darüber hinaus kann er /sie Sperrungs-, Löschungs- und Berichtigungswünsche hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten per E-Mail oder Brief zusenden.

(2) Der / die Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass sein /ihr Name, seine / ihre Adresse und Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse an die Koordinationsstelle des Landratsamts Konstanz und damit auch an andere Einrichtungen der praktischen Ausbildung weitergegeben werden kann.

 (3) Mit der Unterzeichnung dieser Klausel stimmt der Auszubildende der hier beschriebenen Verarbeitung und Nutzung der Daten zu.

*Der vorstehende Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen mit den Anlagen des individuellen Ausbildungsplans und der Wahl der Vertiefungsrichtung auszustellen und von den Vertragsparteien mit Datum eigenhändig zu unterschreiben und durch den Träger der praktischen Ausbildung der Mettnau-Schule zur Zustimmung vorzulegen.
Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Mettnau-Schule schriftlich zugestimmt hat (§16 Abs. 6 PflBG).*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift, Stempel Unterschrift

Träger der praktischen Ausbildung Auszubildende/r

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort, Datum

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift

 Bei Minderjährigen gesetzliche/r Vertreter/in

**Genehmigt:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift, Stempel

Träger der Pflegeschule

Dieses Muster stellt lediglich die vertraglichen Grundbedingungen der Ausbildung an Pflegeschulen dar.

Selbstverständlich kann der Vertrag gemäß den Bedingungen des Trägers der praktischen Ausbildung frei erweitert werden.

## Anlage 1: Vertiefungseinsatz

(zu § 5 Abs. 4 des Ausbildungsvertrages)

Die / der Auszubildende wählt einen Vertiefungseinsatz im folgenden Bereich:

[ ]  (Stationäre Akutpflege)\*

[ ]  Stationäre Langzeitpflege

[ ]  Ambulante Langzeitpflege

[ ]  (Pädiatrische Versorgung)\*

[ ]  Psychiatrische Versorgung

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

|  |
| --- |
|  |

Ort, Datum

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift des/der Auszubildenden |  | Unterschrift Träger der praktischen Ausbildung |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ggf. Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters des/der Auszubildenden |  |  |

\*Memorandum des Landkreises Konstanz: Die Mettnau-Schule Radolfzell nimmt bis voraussichtlich 2022 nur Auszubildende mit den Vertiefungsrichtungen stationäre Langzeitpflege, ambulante Langzeitpflege und psychiatrische Versorgung auf.

**Anlage 2: Muster-Ausbildungsplan Pflege nach Anlage 6 PflAPrV**

(zu § 5 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages)

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Zeitraum des Praxiseinsatzes (Datumangaben)** | **Art des Praxis-einsatzes** | **Umfang** | **intern/****extern** | **Einsatzort/-name** |
| xx.xx.20xx- xx.xx. 20xx | Orientierungs-einsatz | 400 Std. | intern | xx |
| xx.xx.20xx- xx.xx. 20xx | Pflichteinsatz allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen | 400 Std. | intern | xx |
| xx.xx.20xx- xx.xx. 20xx | Pflichteinsatz allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege | 400 Std. | extern | yy |
| xx.xx.20xx- xx.xx. 20xx | Pflichteinsatz allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen | 400 Std. | extern | zz |
| xx.xx.20xx- xx.xx. 20xx | Pflichteinsatz spezieller Bereich der pädiatrischen Versorgung | 80 Std. | extern | vv |
| xx.xx.20xx- xx.xx. 20xx | Pflichteinsatz spezieller Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung | 120 Std. | intern | xx |
| xx.xx.20xx- xx.xx. 20xx | Vertiefungseinsatz | 500 Std. | intern | xx |